

BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



1. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010

KONGRESS-NEWSLETTER 4.6.2010

Vorwort des Vorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des **Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.** (BRBZ) ist es für uns eine Ehre, Sie zum **1. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010** in Köln begrüßen zu dürfen.

Wir sind sehr sicher, dass Ihnen der heutige Tag ein klares Bild über die Fokussierung und Zielsetzung des BRBZ liefern wird. Im Mittelpunkt steht hierbei, dass die vom BRBZ als Berufsfachverband vertretenen Rechtsgebiete in der deutschen juristischen Landschaft keine »weißen Flecke« mehr darstellen, sondern klar definierte Rechtsgebiete.

Die Kernaufgabe besteht daher in diesem Zusammenhang explizit darin, durch ein Zusammenspiel von Finanzdienstleistern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und der Versicherungswirtschaft, die Beratungsbereiche der betrieblichen Altersversorgung und der artverwandten Zeitwertkontenlösungen einer weitgehend streitfreien und beherrschbaren Ordnung zuzuführen.

Denn: Das Recht der betrieblichen Altersversorgung und der artverwandten Arbeitszeit- bzw. Zeitwertkonten gehört zu den komplexesten, interdisziplinärsten und haftungsrelevantesten Beratungsgebieten der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung. Arbeitsrecht, Steuer- und Bilanzrecht, Sozialversicherungsrecht, Zivilrecht, Versicherungsvertragsrecht, Insolvenzrecht, Haftungsrecht, Rechtsberatungsrecht – das sind nur einige Rechtsgebiete, die gerade die betriebliche Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich prägen.

All dies lässt erkennen, dass nur mit Hilfe umfangreicher Rechtskenntnisse sowie rechtskonformer Kooperationen zwischen den genannten Berufsgruppen, die Themen »bAV« und »ZWK« angemessen bearbeitet werden können. Diesbezüglich ist es aber unabdingbar erforderlich, dass jeder Beteiligte nur das tut, was rechtlich erlaubt und haftungsrechtlich auch abgesichert ist. Es kann nämlich nicht sein, dass die Konkurrenz von Provisionsertrag und Honorar zu Lasten des Mandanten bzw. des Endkunden geht, da genau er derjenige ist, der am meisten durch diese Situation verliert.

Es ist wohl unstrittig, dass die gesetzlichen Versorgungssysteme in Zukunft nur noch ein Basisbaustein zur Altersabsicherung darstellen können. Diese Lücke kann sinnvoll – sowohl für »klassische Arbeitnehmer, als auch für Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. -Vorstände – nur durch die diversen Formen betrieblicher Versorgung geschlossen werden. Unweigerlich werden die Bereiche »bAV« und »ZWK« spätestens dann aus ihrer »Nischenstellung« befreit werden.

An dieser Stelle dürfen wir uns ganz herzlich bei den Mitarbeitern und Helfern des BRBZ sowie den hochrangigen Referenten bedanken, die den »Kongress« erst ermöglicht und bereits im Vorfeld mit ihrem enormen Einsatz zu einem »guten Gelingen« des heutigen Tages beigetragen haben.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle ebenfalls der »NZA – Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« aus dem Hause des Beck-Verlages, die den BRBZ als Medienpartner im Rahmen dieses Kongress intensiv begleitet hat.

Im Namen des BRBZ wünschen wir Ihnen einen spannenden und kurzweiligen Tag mit einer eindrucksvollen Abendveranstaltung.

Wir freuen uns auf einen intensiven und nachhaltigen Austausch.

Herzlichst

Sebastian Uckermann

1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

PD Dr. Wolfram Türschmann

2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, in Köln sowie Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

su@kenston-pension.de



PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck sowie 2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

wt@tuerschmann-consulting.de



Jürgen Pradl

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, in Zorneding sowie Vorsitzender des Kuratoriums des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

Das Kuratorium des BRBZ ist ein eigenständiges Experten- bzw. Wissenschaftsgremium des BRBZ, welches aus bis zu 15 Personen besteht und den Vorstand ehrenamtlich berät sowie die Interessen des Vereins fördert.

juergen.pradl@pcp-kanzlei.de

Vorwort des Kuratoriums

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine ganz besondere Freude, Sie zum 1. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010 in Köln begrüßen zu dürfen.

Als ich im Jahre 1994 die Zulassung zur Rechtsberatung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung erhielt, war mir – ganz ehrlich gesagt – noch nicht so richtig bewusst, welche Entwicklung auf dem Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung in der Folgezeit stattfinden sollte. Heute – also rd. 16 Jahre später – kann ich mit einem hohen Maß an Begeisterung und auch etwas Stolz auf eine extrem dynamische Zeit zurückblicken. Die Tatsache, dass es in den letzten Jahren insbesondere durch die erfolgreiche Verbandsarbeit gelungen ist, dass die betriebliche Altersversorgung heute in der Fachwelt immer mehr als Rechtsgebiet, denn als Versicherungssparte wahrgenommen wird, ist im Sinne unserer Profession nicht hoch genug zu bewerten.

Der 1. Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung stellt in diesem Kontext ein herausragendes Ereignis dar. Er wird als ein Meilenstein in die Geschichte des Rechtsgebiets eingehen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Sebastian Uckermann, der als Vorstand des BRBZ diesen Kongress initiierte und mit seinem schier unerschütterlichen Maß an persönlichem Einsatz die Realisierung des ehrgeizigen Projektes erst ermöglichte.

Die hochkarätige Besetzung des Kongresses mit anerkannten Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen garantiert eine hochwertige Veranstaltung, die mit Sicherheit dafür sorgen wird, dass die Zielsetzungen unseres Verbandes eine weitere positive Unterstützung erfahren wird.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Veranstaltung und freue mich auf den aktiven Austausch mit Ihnen.

Herzlichst

Jürgen Pradl

Vorsitzender des Kuratoriums des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

BRBZ

Aus den Fachkommissionen

Vier Fachkommissionen bilden das »Herzstück« des BRBZ. In diesen Arbeitsgruppen findet das praktische Arbeiten des BRBZ hinsichtlich aller relevanter Themenfelder der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen statt. Die Kommissionen befassen sich im Einzelnen mit folgenden Themenbereichen:

- **Fachkommission »bAV 1«**
= versicherungsförmige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung
- **Fachkommission »bAV 2«**
= nicht versicherungsförmige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung
- **Fachkommission »Berufsrecht«**
- **Fachkommission »ZWK« = Zeitwertkonten**

Finden Sie nachfolgend nun aktuelle Ausarbeitungen von Mitgliedern des BRBZ zu den unterschiedlichen Themenbereichen der einzelnen Fachkommissionen.



»bAV 1« versicherungsförmige Durchführungswege

Entgeltumwandlung bei betrieblicher Altersversorgung nach der Zillmerungsentscheidung des BAG

Von Sebastian Uckermann und
Dr. Achim Fuhrmanns

Mit seinem Urteil vom 15. 9. 2009 hat der 3. Senat des BAG (NZA 2010, 164) in jüngerer Vergangenheit zu diversen Streitfragen im Zusammenhang mit betrieblichen Versorgungszusagen, die auf Entgeltumwandlung beruhen, wertend und auslegend Stellung bezogen. Vor allem hinsichtlich des diesbezüglichen Einsatzes vollgezahlter Versicherungstarife sowie des einschlägigen »Wertgleichheitsgebots« enthalten die Entscheidungsgründe des Urteils einige Feststellungen, die die Anwendungspraxis auch in Zukunft noch enorm beschäftigen werden.

Eine ausführliche rechtliche Würdigung der zuvor beschriebenen Thematik finden Sie ab S. 550 in der aktuell auf dem »1. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2010« ausliegenden Ausgabe 10/2010 der NZA (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht).



Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln.

achim.fuhrmanns@cfpa.de

»bAV 2« nicht versicherungsförmige Durchführungswege

Die Liquidationsversicherung – ein Stolperstein bei Teilverzicht?

Von Franz Ostermayer

Bei Unternehmensschließungen müssen im Rahmen der Liquidation sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt bzw. abgelöst werden. Um zu vermeiden, dass Unternehmen nur deshalb weitergeführt werden, weil Pensionszusagen für den Gesellschafter-Geschäftsführer oder für Mitarbeiter bestehen, hat der Gesetzgeber das Instrument der Liquidationsversicherung geschaffen. Es ist aus rechtlicher Sicht in § 4 Abs. 4 BetrAVG geregelt und findet ihre steuerrechtliche Ergänzung in § 3 Nr. 65 lit. b EStG.

Eine besondere Problematik ergibt sich hier bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften, da die vorhandenen Rückdeckungsmittel oftmals nicht ausreichen, um die Liquidationsversicherung in vollem Umfang zu finanzieren. In diesem Fall kann nicht mehr getan werden, als alle vorhandenen Mittel auf eine



Franz Ostermayer

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Partner Buse Heberer Fromm, Rechtsanwälte –
Steuerberater PartG, München.

ostermayer@buse.de

Pensionskasse oder auf ein Lebensversicherungsunternehmen zu übertragen, um eine möglichst weitgehende Altersversorgung zu erreichen.

Auch eine solche teilweise Übertragung einer Pensionszusage ist nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 65 EStG grundsätzlich begünstigt. Es stellt sich aber die Frage, ob in dem darüber hinausgehenden Teil der Pensionszusage nicht ein Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers zu sehen ist. Das würde dazu führen, dass der Verzicht der vollen Einkommensbesteuerung beim Geschäftsführer unterliegt, verbunden mit einer betragsgleichen verdeckten Einlage in die GmbH.

Für den Fall, dass auf bereits erdiente Anwartschaften (Past-Service) verzichtet wird, ist der Verzicht sicherlich durch die Gesellschafterstellung veranlasst. Zusätzlich ist aber noch die Werthaltigkeit des Verzichts auf den Past-Service zu prüfen. Da die GmbH sämtliche Mittel in die Liquidationsversicherung gesteckt hat, also kein zusätzliches Geld mehr vorhanden ist, ist die Werthaltigkeit des aufgegebenen Teils der Pensionszusage nicht gegeben. Insofern kommt es nur zur gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung bei der GmbH, ohne dass im Privatvermögen beim Geschäftsführer eine Besteuerung des Teilverzichts stattfindet.

Ob im Rahmen einer Liquidationsversicherung auf den Future-Service verzichtet werden kann, ist derzeit höchst umstritten. Entgegen der herrschenden Literaturauffassung vertritt die Finanzverwaltung NRW in ihrem Erlass vom 17.12.2009 die Auffassung, dass ein isolierter Verzicht auf den Future-Service nicht möglich ist. Aber selbst hier sind sich die Finanzminister der Länder untereinander in ihrer rechtlichen Einschätzung nicht einig.

Aus Sicherheitsgründen ist in der Beratungspraxis in solchen Fällen stets zu empfehlen eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

»Berufsrecht«

Unerlaubte Rechtsberatung in der betrieblichen Altersversorgung – Nichtigkeitserstreckung auf den (Rückdeckungs-)Versicherungsvertrag?

Von Jürgen Glock

Die einzelfallbezogene Beratung in Fragen der betrieblichen Altersversorgung stellt eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG dar. Hierbei handelt es sich nicht um eine Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs.1 RDG. Diese Rechtsdienstleistung ist zugelassenen Rechtsanwälten, zugelassenen

Rechtsanwaltsgesellschaften und zugelassenen Rentenberatern vorbehalten.

Einer vielfach geäußerten Ansicht, wonach die Rechtsdienstleistung durch hausintern angebotene Rechtsanwaltsleistungen zulässig sein soll, hatte der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 22.2.2005 (XI ZR 41/04) eine klare Absage erteilt: Eine GmbH, die rechtsberatend tätig wird, bedarf auch dann einer Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz, wenn ihr Geschäftsführer als Rechtsanwalt zugelassen ist (amtlicher Leitsatz). Die Folgen der unerlaubten Rechtstätigkeit reichen von der Haftung auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung über die Nichtigkeit des zwischen dem Rechtsuchenden und dem Rechtsdienstleister geschlossenen Vertrag bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Soweit ersichtlich, hat sich die Rechtsprechung bisher noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob es eine Nichtigkeitserstreckung auf den in Zusammenhang mit der unerlaubten Rechtsberatung abgeschlossenen Versicherungsvertrag gibt. Hier kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu vergleichbaren Fallkonstellationen zurückgegriffen werden.

In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.3.1998 (XI ZR 59/97) ging es um die Frage, ob der Verstoß einer Kreditvermittlung gegen Art.1 § 1 RBERG auch zur Nichtigkeit des vermittelten Kreditvertrages führt. Der Bundesgerichtshof hat dort festgestellt, dass Art.1 § 1 RBERG ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB enthält mit der Folge, dass Geschäftsbesorgungsverträge, die eine unzulässige Rechtsbesorgung zum Gegenstand haben, nichtig sind. Verträge zwischen dem Auftraggeber und Dritten, die von dem unzulässig tätigen Rechtsbesorger vermittelt werden, bleiben davon jedoch in der Regel unberührt; sie sind grundsätzlich rechtswirksam.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn Dritte, deren Verträge mit dem Auftraggeber von dem Rechtsbesorger vermittelt werden, in einer Weise mit diesem zusammenarbeiten, dass ihre Tätigkeit als Beteiligung an der unerlaubten Rechtsbesorgung angesehen werden muss. Der Bundesgerichtshof hat daher in den sogenannten Unfallhilfefällen Darlehensverträge von Banken mit Unfallopfern für nicht erklärt, bei denen die Darlehen gegen Abtretung aller Ersatzansprüche aus den Unfällen zur Finanzierung unfallbedingter Aufwendungen gewährt wurden und die Banken in organisiertem Zusammenwirken mit anderen Beteiligten (Mietwagenunter-



Jürgen Glock

Rechtsanwalt, Kanzlei Erz & Kollegen, Stuttgart.

j.glock@ra-erz-kollegen.de

nehmen, Rechtsanwälten) ein Verfahren betreiben, das auf die vollständige Entlastung der Geschädigten von der gesamten Schadensentwicklung hinauslief.

Nach dem vom Bundesgerichtshof angeführten Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes (Verhinderung widerstreitender Interessen) kann hier nichts anderes gelten. Bereits der Erhalt von Provisionen für die gleichzeitig vermittelten (Rückdeckungs-)Versicherungen steht einer objektiven und unabhängigen rechtlichen Beratung des Kunden zu den in Betracht kommenden rechtlichen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung entgegen. Insoweit bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass im Interesse des Kunden die besondere Pflichtenstellung des Rechtsanwalts zu Geltung kommen muss.

Soweit der Bundesgerichtshof die Nichtigkeitserstreckung auf den vermittelten (Darlehens-) Vertrag dann annimmt, wenn die Bank selbst an der unerlaubten Rechtstätigkeit mitgewirkt hat, ein organisiertes Zusammenwirken stattgefunden hat, so wird diese Voraussetzung auch in der betrieblichen Altersversorgung häufig vorliegen. Dort ist regelmäßiges folgendes Verhaltensmuster festzustellen:

Versicherer und Finanzdienstleistungsgesellschaften stellen den mit ihnen kooperierenden Vermittlungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften die zur Errichtung und Gestaltung von betrieblichen Versorgungswerken notwendigen Mustervertragswerke (Pensionszusagen, Gesellschafterbeschlüsse, Verpfändungsvereinbarungen etc.) in nicht personalisierter Form zur Verfügung, die dann durch die Vermittlungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften gegenüber ihren Kunden als finale und personalisierte Individualvereinbarungen eingesetzt werden. In diesen Fällen sind die Versicherer unmittelbar oder mittelbar durch Finanzdienstleistungsgesellschaften in die unerlaubte Rechtsberatung eingebunden, es findet ein organisiertes Zusammenwirken statt. Ohne das »Back-Office« des Versicherers oder des von ihm unterhaltenen Finanzdienstleistungsinstituts wäre dem Vermittler vor Ort die unerlaubte Rechtsberatung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Versicherungsvermittlung häufig nicht möglich. Nach dem Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes (jetzt: Rechtsdienstleistungsgesetz) und zur Vermeidung einer Umgehung dieses Gesetzes kann es auch vorliegend nur so sein, dass sich die Nichtigkeitsfolge auf den vermittelten Versicherungsvertrag erstreckt.

Mit dieser Frage wird sich jetzt das Landgericht München II zu befassen haben, das über einen Fall zu befinden hat, in welchem der Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung von Rückdeckungsversicherungen die bestehenden Pensionszusagen zivilrechtlich neu gefasst hat, wobei ihm die Vertragstexte vom Versicherer zur Verfügung gestellt wurden.

Auf die Entscheidung darf man gespannt sein.



Katrin Karpe

Gerichtlich zugelassene Rentenberaterin für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen, Erfurt.

kk@tuerschmann-consulting.de

»ZWK« = Zeitwertkonten

Die verschiedenen Arten von Arbeitszeitkonten

Von Katrin Karpe

Unter dem Oberbegriff Arbeitszeitkonten lassen sich diverse Maßnahmen der Arbeitszeitgestaltung zuordnen, die unter unterschiedlichen Kontenbegriffen subsumiert werden. Hierbei versteht man unter dem oftmals in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff Zeitwertkonten in Geld bzw. in Zeit geführte Arbeitszeitkonten, die die Zielsetzung einer Arbeitnehmerfreistellung von der Arbeitsleistung während des Berufslebens oder vor dem Beginn der gesetzlichen Rentenbezugsphase verfolgen (Vorruhestandslösung). In diesem Zusammenhang hat es sich in der Fachpraxis eingebürgert, Arbeitszeitkonten, die Freistellungsphasen während der Erwerbsphase finanzieren, als Langzeitkonten und solche Arbeitszeitkonten, die ausschließlich Vorruhestandsphasen von Arbeitnehmern finanzieren, als Lebensarbeitszeitkonten zu deklarieren.

Neben den zuvor beschriebenen Kontenmodellen gibt es zudem eine Reihe von Arbeitszeitkontenmodellen, die keine Wertguthaben im Sinne des § 7 SGB IV darstellen bzw. abbilden. Hierzu zählen zunächst die im Arbeitszeitrecht und in tariflichen Vereinbarungen weit verbreiteten Kurzzeitkonten, die nur ausnahmsweise Wertguthaben darstellen und daher aus der Sicht der Sozialversicherungsträger nicht als Wertguthaben mit den damit zusammenhängenden Regelungshintergründen zu behandeln sind. Kurzzeitkonten haben hierbei primär den Zweck, Beschäftigungsschwankungen aufzufangen und auszugleichen, die durch etwaige Produktions- und Auftragsschwankungen entstehen können. Zum Oberbegriff der Kurzzeitkonten können grds. auch die verwandten Flexi-Konten gezählt werden, durch die ebenfalls keine Wertguthabenbildung ausgelöst wird. Auch Flexi-Konten haben hierbei das Ziel, den genannten Beschäftigungsschwankungen entgegenzuwirken. Jedoch kann dies im Vergleich zu Kurzzeitkonten auch schon einmal über einen längeren Zeitraum von 6 – 12 Monaten der Fall sein.

Auch sog. Gleitzeitkonten bzw. Jahresarbeitszeitvereinbarungen stellen grds. kein Wertguthaben dar. Denn Ziel ist es, in diesem Rahmen nicht eine die Wertguthaben prägende vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung zu erreichen. Vielmehr sollen Mitarbeiter innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen selbst über die Lage und die Dauer ihrer Tages- und Wochenarbeitszeit entscheiden können. Durch diese Mitarbeitern gewährte Zeitsouveränität werden die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden mit der jeweiligen Regelarbeitszeit abgeglichen, so dass entsprechende Plus- und Minusstunden durch einen Freizeitausgleich oder einen notwendigen Arbeitseinsatz kompensiert werden.

BRBZ-intern

Der BRBZ veranstaltet quartalsweise »Arbeits-Workshops« an seinem Vereinssitz in Köln, um die einzelnen Verbandsaktivitäten mit einer möglichst großen Anzahl an Mitgliedern abzustimmen. Die einzelnen Fachkommissionen tauschen sich darüber hinaus in autarken Arbeitstreffen in sehr viel kürzer – sowohl persönlich, als auch mittels Telefonkonferenz – aus. Der nächste offizielle »Arbeits-Workshop« des BRBZ findet am 14.09.2010 in Köln statt.

Auch die Pressearbeit wird im BRBZ »sehr groß« geschrieben, um zeitnah über aktuelle Marktgeschehnisse zu informieren. Der Pressearbeit wird hierbei in zwei Bereiche unterteilt: 1. juristische Fachliteratur und 2. nicht juristische Fachliteratur. Der zuerst genannte Bereich wird durch den Vorstand des BRBZ direkt selber betreut, der 2. Bereich wird durch den Pressesprecher des BRBZ – Herrn Detlef Lültsdorf – betreut.

Zudem findet satzungsgemäß einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung des BRBZ statt. Die Mitgliederversammlung 2010 fand in diesem Zusammenhang am 26.02.2010 am Vereinssitz des BRBZ in Köln statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung 2011 findet am 18.03.2011 statt.



Detlef Lültsdorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln und Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

info@versicherungsanalysen.eu